

## Abwägungstabelle

Nr.: M11	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 06.08.2018	Institution:	LLUR Südwest Itzehoe LLUR-Itzehoe ASt. Südwest - Technischer Immissionsschutz LLUR Südwest Itzehoe
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu dem o. a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes für die weitere Planung folgende Anregungen vorgetragen:  
Zum immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch des Vorhabens: Bauplanungsrechtlich liegt der Vorhabenstandort im Außenbereich. Hinsichtlich der zulässigen Schallimmissionen gilt demnach der Schutzanspruch eines Misch/Dorfgebietes mit 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nachtzeit. In Bezug auf die zulässigen Geruchsmissionen sieht die Geruchsmissionsrichtli nie (GIRL) keinen speziellen Wert für den Außenbereich ausgehend von privilegiertem landwirtschaftlichen Anlagen vor; in der Rechtsprechung hat sich mit 0,20 als belästigungsrelevante Kenngröße ein Immissionswert für Vorhaben im Außenbereich verfestigt, der oberhalb dem eines Dorfgebietes liegt und die Belange der Landwirtschaft besonders berücksichtigt.  
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Vorhaben zukünftig nach § 30 BauGB zu beurteilen. Für Sondergebiete sehen die GIRL und die TA Lärm keine Immissionswerte vor; sie sind im Einzelfall zu definieren. Die Gemeinde hat mit der Aufstellung des B-Planes die Möglichkeit entsprechende zulässige Immissionswerte für die Beurteilung von Gerüchen und Schall zu definieren. Setzt sie sich mit der Thematik jetzt nicht auseinander, so wird der Schutzanspruch von der jeweiligen Zulassungsbehörde im Einzelfall definiert.  
Es wird daher angeregt, dass sich die Gemeinde bereits jetzt- auch wenn es nach Kenntnis des LLUR derzeit keine entsprechenden Immissionen durch angrenzende privilegierte Nutzungen gibt- mit der Thematik auseinandersetzt. Aufgrund der Entwicklung aus einer ehemaligen Hofstelle und der derzeitigen Lage im Außenbereich wäre es nach Auffassung des LLUR sachgerecht die bisherigen o.g. zulässigen Immissionswerte für das Sondergebiet zu definieren. Der Gemeinde steht es in Ihrer Planungshoheit jedoch frei, begründet schärfere Grenzwerte zu definieren.

### Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die bisherigen zulässigen Immissionswerte werden im B-Plan definiert.  
Aufnahme der textlichen Festsetzungen:  
Für das Sondergebiet werden als zulässige Höchstwerte für Schallimmissionen 60 dB(A) tags und 45 dB (A) nachts festgesetzt.  
Für das Sondergebiet wird als zulässiger Höchstwert für Geruchsmissionen gemäß Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) 0,20 festgesetzt.

Nr.: M12	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 07.08.2018	Institution:	Kreis Pinneberg Team 40 Regionalplanung und Europa Kreis Pinneberg
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

**Untere Bodenschutzbehörde:**  
Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern den B-Plan Nr. 3 nördlich und südlich der Rosenstraße im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-1.  
Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/oder Altlablagerungen vor, die eine Nachforschungspflicht an die Gemeinde begründen.  
Ich bitte noch folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

### Abwägung / Empfehlung

**Untere Bodenschutzbehörde**  
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird den genannten Hinweis in die Begründung zum B-Plan Nr. 3 aufnehmen.  
**Untere Wasserbehörde**  
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.  
**Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete**  
Die Gemeinde nimmt den Hinweis auf die Lage des Gebietes im Wasserschutzgebiet Horstmühle

**Hinweis:**

Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121-45 02 22 86

**Untere Wasserbehörde:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird dem B-Plan 3 der Gemeinde Groß Offenseth-Aspern ohne Anmerkungen zugestimmt.

Auskunft erteilt: Herr Reum, Telefon-Nr.: 04121 4502-2303

**Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:**

Der B-Plan Nr. 3 Ahornhof liegt in der Zone 111 B des Wasserschutzgebiets Horstmühle.

Der Einbau von auswasch-oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in der Schutzzone III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280.

Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

**Untere Wasserbehörde-Grundwasser:**

Der Planentwurf enthält noch keine Aussagen zur Entwässerung. Eine entsprechende Stellungnahme erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

**Untere Naturschutzbehörde:**

Die UNB stimmt der Planung zu. Der im Umweltbericht zu ermittelnde Ausgleich kann ggf. über das gemeindliche Ökokonto abgegolten werden.

Auskunft erteilt: Maren Uecker-Rohweder, Telefon Nr.: 04121 4502 2270

**Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Um Nutzungskonflikte zwischen dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und der heranrückenden Wohnbebauung zu vermeiden, sollte ein immissionsschutzrechtliches Gutachten beauftragt werden. Dieses sollte Aussagen zur Staub- und Geruchsbelastung durch den Betrieb auf die Nachbarschaft enthalten. Begründung:

Bestehende landwirtschaftliche Betriebe haben Bestandschutz und dürfen in ihrer Betriebsweise nicht durch heranrückende Wohnbebauung beeinträchtigt werden (§ 8 (2) BauGB)

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294

**Stellungnahme Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit**

Gegen die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken. Es wird empfohlen in der weiteren Planung ausreichend Stellflächen für die Besucher, Mitarbeiter und Anlieferer der Einrichtung vorzuhalten.

**Fachdienst Planen und Bauen**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:

1) Hinweis zur F-Planänderung:

zur Kenntnis. Sie wird die vorgetragenen Anmerkungen in die Begründung zum B-Plan Nr. 3 aufnehmen.

**Untere Wasserbehörde - Grundwasser**

Zur Entwässerung des Gebietes werden Aussagen in die Begründung aufgenommen. Details werden spätestens im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum jeweiligen Bauantrag geklärt.

Um die ortsnahe Versickerung des Regenwassers sicherzustellen, wird eine textliche Festsetzung zusätzlich mit aufgenommen, die zur vollständigen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Flächen in den Baugebieten verpflichtet.

**Untere Naturschutzbehörde**

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sofern ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nicht innerhalb des B-Plangebietes nachgewiesen werden kann, wird die Gemeinde Flächen aus ihrem Ökokonto zur Verfügung stellen.

**Gesundheitlicher Umweltschutz**

Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes ist aufgrund der vorhandenen Entfernung nicht zu erwarten. Auf die Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens wird deshalb verzichtet.

**Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit**

Bei der Detailplanung wird darauf geachtet, dass in ausreichender Anzahl Stellplätze für Mitarbeiter, Besucher und Anlieferer zur Verfügung stehen.

**Fachdienst Planen und Bauen**

zu 1) Das Datum wird angepasst. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Jahre 2011 wirksam geworden.

zu 2) Die Lage der Baugrenzen wird genauer definiert durch Maßangaben bezogen auf die Grundstücksgrenze bzw. auf vorhandene Gebäude.

zu 3) Aufgrund der überwiegend flächenmäßigen Ausweisung von Baugrenzen in Verbindung mit einer GRZ von 0,3 ist die konkrete Verortung künftiger Gebäude noch nicht bestimmbar. Zur Umsetzung der Planung ist der Fortfall von existierenden Gebäuden nicht zwingend notwendig. Ggf. werden die in Rede stehenden Gebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch nach Festsetzung des Bebauungsplans im Rahmen des Bestandsschutzes fortbestehen. Deshalb wäre eine Kennzeichnung als „künftig fortfallend“ eher irreführend. Die Nicht-Kennzeichnung ist unschädlich.

zu 4) Es wird eine übereinstimmende Angabe der Höhe mit Höhenbezugspunkt festgesetzt.

zu 5) Die Festsetzung einer privaten Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB verlangt die Festsetzung einer Grünfläche verbunden mit einer konkreten Zweckbestimmung. Im BauGB werden exemplarisch Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze sowie Friedhöfe aufgelistet. Eine private Grünfläche muss also einem bestimmten städtebaulichen Zweck dienen. Dieser Zweck ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Ziel der textlichen Festsetzung Nr. 3 ist lediglich die planungsrechtliche Konkretisierung der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz gemäß Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04

zu 6) Für das Plangebiet wurde eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Dementsprechend ist das Baugebiet auch durch Nebenanlagen nicht vollständig überbaubar, sondern maximal bis zu einer GRZ von 0,45 (GRZ 0,3 x 50%).

Unabhängig davon sind die überbaubaren Grundstücksflächen im Bebauungsplanentwurf durch Baugrenzen klar definiert. Somit sind auch die nicht überbaubaren Grundstücksflächen eindeutig definiert – diese liegen in den Baugebieten außerhalb der Baugrenzen. Der § 23 Abs. 5 BauNVO

Hier wurden in der Begründung zwei unterschiedliche Daten genannt. Unter Anlass und Erforderlichkeit der Planung Seite 2) steht das Jahr 2011, unter Entwicklung der Planüberlegungen wird die F-Planänderung auf das Jahr 2012 datiert.

2) Anregung zu den Festsetzungen der Überbaubaren Grundstücksfläche:

Die Lage der Baugrenzen/Baufelder ist nicht hinreichend bestimmt in den Planzeichnungen dargestellt. Sie sind bestimmt zu verorten und ggf. zu vermaßen.

3) Hinweis zu den Festsetzungen der Überbaubaren Grundstücksfläche:

Ich weise darauf hin, dass die gemäß Katasterdarstellung vorhandenen baulichen Bestandsanlagen außerhalb der überbaubaren Grundflächen im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme nicht auf deren Zulässigkeit gemäß § 23 BauNVO geprüft wurden. Ob sie einem Bestandschutz unterliegen konnte ebenfalls nicht geprüft werden. Ich empfehle, diese Anlagen als zukünftig fortfallend zu kennzeichnen.

4) Hinweis zu den Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen:

Warum wird hier nicht übereinstimmend in Begründung und Planzeichnung der Bezugspunkt NHN genannt? In der Begründung wird NN genannt. Nach europäischer Harmonisierung gilt Normalhöhennull.

5) Anregung zur Textliche Festsetzung Nr.3:

Warum wurde diese Fläche nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Grünfläche dargestellt sondern als Teil des Sondergebiets? Die textliche Festsetzung Ziffer 3 benennt nicht hinreichend deutlich, dass die Fläche nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden darf (z.B. Zaunanlagen). Lediglich die Begründung weist darauf hin. Die textliche Festsetzung sollte entsprechend ergänzt werden.

6) Anregung zur Textliche Festsetzung Nr.4:

Das Plangebiet ist vollständig als Sondergebiet dargestellt und ist daher auch im Rahmen der übrigen Festsetzungen vollständig überbaubar (z.B. durch Nebenanlagen). Die Festsetzung ist zu unbestimmt. Die einzige Fläche, die gemäß Begründung von Bebauung freizuhalten ist, ist die westliche Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung. Die Art der Bestimmung der erforderlichen Anzahl der Bäume ist fraglich.

7) Hinweis zur Textliche Festsetzung Nr.4- Begründung Absatz 2:

Die vorhandenen Bäume sind nicht überliefert. Eine bauaufsichtliche Prüfung erscheint schwierig.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Der Plangeltungsbereich liegt im Umgebungsschutzbereich eines Kulturdenkmals gern. § 2 Denkmalschutzgesetz (Bauernhaus, Rosenstraße 2).

Für alle Veränderungen in der Umgebung solcher Kulturdenkmale ist gern. § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) eine gesonderte denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig.

Telefon: 04621 3870

lässt erkennen, dass dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber bewusst ist, dass auch auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen bauliche Anlagen (Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) entstehen können. Die textliche Festsetzung bezieht sich nicht auf die künftig tatsächlich unbebauten Flächen, sondern eindeutig auf die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, also auf die Flächen außerhalb der Baugrenzen innerhalb der Baugebiete. Diese sind konkret bestimm- und quantifizierbar.

zu 7) Die vorhandenen Bäume sind in der Plangrundlage dargestellt.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Veränderung im Bereich des denkmalgeschützten Bauernhofes werden rechtzeitig mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Das archäologische Landesamt ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens bereits beteiligt worden und wird in dem Interessengebiet Untersuchungen durchführen, bevor hier Erdarbeiten ausgeführt werden.

Nr.: M10	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 03.08.2018	Institution:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Planungskontrolle Archäologisches Landesamt
	Veröffentlichen:	Schleswig-Holstein
	Dokument:	Nein
		Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bogdahn,  
die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.  
Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.  
Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.  
Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.  
Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).  
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.  
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.  
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

**Abwägung / Empfehlung**

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.  
Sie wird den Maßnahmenträger informieren, dass sich in dem überplanten Gebiet ggf. Kulturdenkmale befinden und ihn bitten, kurzfristig Kontakt zum archäologischen Landesamt zur Klärung der weiteren Vorgehensweise aufzunehmen.

Nr.: M8	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 30.07.2018	Institution:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Landwirtschaftskammer S.-H. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

**Stellungnahme**

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken.

**Abwägung / Empfehlung**

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: M7	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 26.07.2018	Institution:	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Itzehoe LBV-SH Niederlassung Itzehoe Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Itzehoe
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 04.07.2018 legen Sie mir die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Gr. Offenseth-Aspern vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme bis zum 06.08.2018. Das ausgewiesene Plangebiet liegt in einem Abstand von > 190 m westlich der Landesstraße 112 (Hauptstraße). Die Landesstraße ist in diesem Bereich anbaurechtlich als freie Strecke eingestuft. Gegen den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gr. Offenseth-Aspern habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:  
 01: Alle Veränderungen im Einmündungsbereich der Rosenstraße in die Landesstraße 112 (Hauptstraße) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen.  
 Außerdem dürfen für den Straßenbaulasträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.  
 Dieses Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.

**Abwägung / Empfehlung**

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Veränderungen im Einmündungsbereich Rosenstraße / Hauptstraße (L112) sind nicht vorgesehen. Sollten Maßnahmen in diesem Bereich für erforderlich erachtet werden, so werden diese rechtzeitig mit dem Landesbetrieb abgestimmt und die Frage der Kostenträgerschaft geklärt.

Nr.: M6	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 25.07.2018	Institution:	Wasserverband Krückau Karl-Heinz Bonnhoff
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Textliche Festsetzungen

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 04.07.2018 zugesandten Unterlagen, die wir gesichtet haben.  
 Zu den uns betreffenden Themen ist im Erläuterungsbericht auf Seite 4 (einschließlich Deckblatt gezählt) ausgeführt, dass die Informationen zur technischen Infrastruktur noch ergänzt werden. Wir gehen davon aus, dass dann für die Schmutz- und Regenwasserableitung ergänzende Informationen geliefert werden.  
 Ggf. ist hier auch noch beabsichtigt, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, ein wasserwirtschaftliches Konzept zu erarbeiten.  
 Grundsätzlich gehen wir als Wasserverband Krückau davon aus, dass die in unserer Unterhaltungspflicht liegenden Verbandsgewässer keine nachhaltigen Beeinträchtigungen erfahren. Das hier möglicherweise als Vorflut dienende Verbandsgewässer O68 ist ggf. weiter zu betrachten und die Einleitungsmenge auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers zu begrenzen.  
 Sobald Ihnen weitere Informationen zur Regelung und Ableitung des Regenwassers vorliegen, können wir hierzu ergänzende Aussagen formulieren.

**Abwägung / Empfehlung**

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.  
 Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers unter Beachtung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Verbandsgewässers O68 wird in der Begründung zum Bebauungsplan eine Aussage aufgenommen. Der entsprechende Nachweis wird spätestens im Zuge des Bauantragsverfahrens erbracht.  
 Um die ortsnahe Versickerung des Regenwassers sicherzustellen, wird eine textliche Festsetzung zusätzlich mit aufgenommen, die zur vollständigen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Flächen in den Baugebieten verpflichtet.

Nr.: M5	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 23.07.2018	Institution:	Amt Elmshorn-Land Bauen und Planen Henke, Thomas
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die betroffene Gemeinde des Amtes Elmshorn-Land hat die o.g. Planung zur Kenntnis genommen und hat keine Anregungen oder Bedenken.

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

<b>Nr.: 1002</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 19.07.2018	Institution:	GMSH FG Öffentliches Baurecht Ingo Bastian
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

#### Stellungnahme

##### GMSH AÖR

Geschäftsbereich Landesbau

Fachgruppe Öffentliches Baurecht  
bauleitplanung@gmsh.de  
Dipl. - Ing. Ingo Bastian  
Org.-Z. 2713.10  
Telefon 0431/599-2333  
Telefax 0431/599-1294  
ingo.bastian@gmsh.de  
Kiel 19.07.2018

##### **Bauleitplanung Online Beteiligung (BOS-SH) vom 05.07.2018 bis zum 06.08.2018**

##### **GemeindeGroß-Offenseth / PI -**

##### **Bebauungsplan Nr. 3 „Ahornhof“**

##### **für das Gelände des Ahornhofs beidseitig der Rosenstraße**

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
gez. Ingo Bastian  
GMSH 2713.10

#### Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

<b>Nr.: 1001</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 11.07.2018	Institution:	SHNG Netzcenter Uetersen Netzcenter Uetersen Stefan Fritz
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

#### Stellungnahme

Aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 3 der Gemeinde Groß Offenseth-Aspern.

Vorsorglich weisen dir darauf hin, dass sich im beplanten Gebiet Versorgungsleitungen Strom und Gas befinden. Dieses Bedarf bei Beginn von Tiefbauarbeiten einer Anforderung der aktuellen Be-

#### Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Gemeinde wird den Grundstückseigentümer / Maßnahmenträger darauf hinweisen, dass sich im überplanten Gebiet Strom -und Erdgasleitungen befinden und deshalb vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten Bestandspläne bei der Leitungsauskunft anzufordern sind.

standspläne bei unserer Leitungsauskunft.  
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Nr.: M2	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 09.07.2018	Institution:	LLUR UFB Neumünster LLUR UFB Mitte LLUR UFB Neumünster
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

**Abwägung / Empfehlung**

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme der Forstbehörde zur Kenntnis.

Nr.: M1	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 06.07.2018	Institution:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Thomas Jansen
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

**Stellungnahme**

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen.  
Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir aus Sicht der Wirtschaft keine Bedenken haben.

**Abwägung / Empfehlung**

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: M4	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 10.07.2018	Institution:	SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen und Pinneberg und Segeberg SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

**Stellungnahme**

Zum o.a. B-Planverfahren gibt es keine Anmerkungen.

**Abwägung / Empfehlung**

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: M3	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 06.07.2018	Institution:	Deutsche Telekom Technik GmbH Klaus Reichert
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

**Abwägung / Empfehlung**

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: 1000	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 09.07.2018	Institution: Veröffentlichen: Dokument:	Hamburger Verkehrsverbund GmbH Bereich Schienenverkehr/Planung Tilo Langpap Nein Fehlanzeige

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.

**Abwägung / Empfehlung**

Die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.